

An die Fachorganisationen

im BBW – Beamtenbund Tarifunion

Donnerstag, 29. November 2018

und

den Landesvorstand

des BBW – Beamtenbund Tarifunion

Betreff: Musteranträge / Musterwidersprüche zur
amtsangemessenen Alimentation
hier: aktualisierte Musterschreiben Stand 11/2018

Bezug: Mail vom 12. Oktober 2018, BBW Magazin 11/2018 S. 12 f.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund der in diesem Jahr ergangenen Rechtsprechung haben wir unsere Musteranträge/

Zur Erinnerung unsere entsprechend aktualisierte Info vom 12. Oktober 2018:

1. Antrag/Widerspruch bezüglich der Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für Beamte mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern

- Dieser betrifft die haushaltsnahe Geltendmachung, sodass dritte und weitere Kinder im Familienzuschlag im laufenden Haushaltsjahr zumindest teilweise (z. B. 1 Monat) berücksichtigungsfähig sein müssen. Hierzu hatte der dbb im Dezember 2017 einen Musterwiderspruch zur Verfügung gestellt, der in der Anlage aktualisiert beigelegt ist (Musterantrag Alimentation drei und mehr Kinder Stand 11/2018).
- Sofern Versorgungsempfänger Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder erhalten sollten, empfehlen wir auch ihnen, dem Musterantrag/Widerspruch des dbb entsprechend gegen die für das dritte und gegebenenfalls weitere Kinder gewährte Versorgung Widerspruch einzulegen und eine amtsangemessene Versorgung für diese Kinder entsprechend den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts zu beantragen.

2. Antrag/Widerspruch zur amtsangemessenen Alimentation

- Davon sind Beamtinnen und Beamte aller Besoldungsgruppen und unabhängig vom Familienstand und der Kinderzahl betroffen (Musterschreiben BBW Stand 11/2018). Beamtinnen und Beamte mit drei und mehr Kindern sollten – sofern noch nicht geschehen – beide Widersprüche einlegen (siehe Nr. 1 und Nr. 2).
- Betroffen sind auch Versorgungsempfänger. Wie mit Mail vom 18. Dezember 2017 mitgeteilt, ist die jüngere höchstrichterliche Rechtsprechung zur Reichweite der Alimentsverpflichtung im Einzelnen auf Versorgungsempfänger nicht ausdrücklich bezogen. Weiter ist beachtlich, dass das Recht der Beamtenversorgung nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zudem weiteren und anderen verfassungsrechtlichen Maßstäben unterliegt. Da sich jedoch die Versorgung in Form von Ruhegehältern oder Hinterbliebenenversorgungen bei den Berechnungsgrundlagen nach Maßgabe der zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen, wäre eine etwaige Verfassungswidrigkeit der Besoldung auch für die Empfänger von Versorgungsbezügen bedeutsam. Ein Musterschreiben (Musterschreiben BBW für Versorgungsempfänger Stand 11/2018) ist beigelegt.

Hinsichtlich der Frage, ob diejenigen, die bereits im Jahr 2017 einen Antrag gestellt bzw. Widersprüche eingelegt haben, einen nochmaligen Antrag stellen bzw. Widerspruch einlegen müssen, verweisen wir noch einmal auf unsere Mitteilung vom 12. Oktober 2018 und unseren Artikel im BBW Magazin 11/2018, S. 12 f:

... Hierzu hat das Finanzministerium mit Schreiben vom 08. Oktober 2018 Folgendes mitgeteilt:

„ Wenn von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern in einem laufenden Haushaltsjahr zeitnah für dieses Haushaltsjahr ein Anspruch auf amtsangemessene Alimentation geltend gemacht wurde, haben sie damit nach hiesiger Auffassung ihre Rechte auch für die nachfolgenden Haushaltsjahre gewahrt. Aus verwaltungs- ökonomischen Gründen ist daher im Bereich der Landesverwaltung ein erneuter Antrag/Widerspruch für die Folgejahre nicht erforderlich. Den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Berufsverbände im Land, den kommunalen Landesverbänden sowie den außerstaatlichen Bezügestellen wurde eine Mehrfertigung dieses Schreibens zur Kenntnis übersandt. “

Weiter weisen wir darauf hin, dass dieses Schreiben (nebst Anlagen!) nicht zur Veröffentlichung auf einer Homepage bestimmt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Hauth

Justitiarin, Geschäftsführerin